

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 05.12.2012 aufgrund von § 113 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung (HwO) nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 10.10.2012 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Ulm vom 05.04.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 13.06.2012:

A		
Verwaltungsgebühren		
3. Prüfungen		
Die bisherige Ziffer 3.1.3 wird wie folgt neu gefasst. Ziffer 3.1.4 wird um die Worte „bzw. Teil 2 der gestreckten Prüfung“ wie folgt ergänzt. Ziffern 3.1.4.2 bis 3.1.4.4 werden zu Ziffer 3.1.4.2 wie folgt zusammengefasst und geändert.		
3.1.3	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung	145,00 €
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen, zurückerhalten hat.	190,00 €
3.1.4	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfungsgebühr bzw. Teil 2 der gestreckten Prüfung	
3.1.4.2	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung für die übrigen Handwerksberufe (ohne Schornsteinfegerhandwerk)	210,00 €
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen, zurückerhalten hat.	350,00 €

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, veröffentlicht.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 06.12.2012 (Az.: 8-4233.84/67) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 14.12.2012 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer